

Die Gemeinde Grafenwiesen erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Grafenwiesen

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Grafenwiesen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 15. jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz Kindergarten, Gebührenermäßigung für Geschwister

(1) Die Gebühr für den Besuch des Kindergartens beträgt ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats pro Monat

a) > 2 Stunden bis 3 Stunden	50,00 €
b) > 3 Stunden bis 4 Stunden	60,00 €
c) > 4 Stunden bis 5 Stunden	70,00 €
d) > 5 Stunden bis 6 Stunden	80,00 €
e) > 6 Stunden bis 7 Stunden	90,00 €

für das erste Kind und

f) > 2 Stunden bis 3 Stunden	45,00 €
g) > 3 Stunden bis 4 Stunden	54,00 €
h) > 4 Stunden bis 5 Stunden	63,00 €
i) > 5 Stunden bis 6 Stunden	72,00 €
j) > 6 Stunden bis 7 Stunden	81,00 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 9 gewährt wird, entfällt eine Geschwisterermäßigung.

(2) Besucht ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres den Kindergarten, so bemisst sich die Gebühr bis einschließlich des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird nach § 6 Abs. 1.

(3) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten austritt. Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

(4) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühr wird zum 15. des laufenden Monats von der Gemeinde Grafenwiesen abgebucht.

§ 6 Gebührensatz Kinderkrippe, Gebührenermäßigung für Geschwister

1) Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe beträgt pro Monat

a) > 2 Stunden bis 3 Stunden	90,00 €
b) > 3 Stunden bis 4 Stunden	100,00 €
c) > 4 Stunden bis 5 Stunden	115,00 €
d) > 5 Stunden bis 6 Stunden	130,00 €
e) > 6 Stunden bis 7 Stunden	145,00 €

für das erste Kind und

n) > 2 Stunden bis 3 Stunden	81,00 €
o) > 3 Stunden bis 4 Stunden	90,00 €
p) > 4 Stunden bis 5 Stunden	103,50 €
q) > 5 Stunden bis 6 Stunden	117,00 €
r) > 6 Stunden bis 7 Stunden	130,50 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 9 gewährt wird, entfällt eine Geschwisterermäßigung.

2) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind die Kinderkrippe besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus der Kinderkrippe austritt. Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

3) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

4) Die Gebühr wird zum 15. des laufenden Monats von der Gemeinde Grafenwiesen abgebucht.

§ 7 Sonstige Gebühren

Für das Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) wird eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben; eine Erstattung bei unterjährigem Ausscheiden entfällt.

§ 8 Gebührenermäßigung bei Härtefällen

(1) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.

(2) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach §§ 5 -7 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.

§ 9 Beitragszuschuss

(1) Für Kinder im Kindergarten wird ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.

(2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(3) Führt das Nichteinhalten der Kündigungsfrist gem. § 5 Abs. 2 der „Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Grafenwiesen“ dazu, dass ein Beitragszuschuss vor Ablauf einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende wegfällt, hat der Personensorgeberechtigte die Gebühren zu übernehmen.


(4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 besteht auch dann, wenn das Kind aus freiwilliger Entscheidung der Personensorgeberechtigten solange nicht in die Krippe oder den Kindergarten gebracht wird, dass die staatliche Förderung und u.U. auch der Beitragszuschuss nach Abs. 1 entfallen.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.08.2006 in der Fassung vom 29.04.2019 außer Kraft.

Grafenwiesen, 06.07.2023



Sabine Steinlechner
Erste Bürgermeisterin